

Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen
60

18.01.2016

An

69/00

Städt. Umweltamt	
Eingang am:	
21. JAN. 2016	
<u>69/00</u>	

Kopie für 69/1
erld. Ma.

Sitzung des Umweltausschusses am 05.11.2015

Anfrage des Herrn Hoffmann bezüglich Absperrung des Gehweges an der Hermannstraße

Zur o.g. Anfrage wird Folgendes mitgeteilt:

In der Hermannstraße sind die Gehwege durch den starken Wuchs der vorhandenen Großbäume nicht mehr nutzbar. Fußgänger werden gezwungen, die Straße zu betreten. Besonders deutlich ist diese Problematik zwischen den Straßen Am Ischeland und Siegstraße.

Nach einem Ortstermin entschied die Fachverwaltung, eine provisorische Ausweichmöglichkeit „bergab“ (nordöstlicher Gehweg) einzurichten und den gegenüberliegenden Gehweg zu sperren.

Diese Situation zeigt sich bis zum heutigen Tage.

Es ist geplant, den nordöstlichen Gehweg der Hermannstraße zwischen Am Ischeland und Siegstraße im Bestand wieder durchgängig nutzbar zu machen. Hierfür müssen zwei Großbäume entfernt werden. Der gegenüberliegende Gehweg soll als solcher im betrachteten Abschnitt aufgegeben werden.





HEB GmbH | Fuhrparkstraße 14-20 | 58089 Hagen

Stadt Hagen
VB 3
Rathausstraße 11
58095 Hagen

Ansprechpartnerin	Frau Grebe
Telefon	023 31 3544-4148
Fax	023 31 25385
E-Mail	a.grebe@heb-hagen.de
Standort	HEB GmbH - Hagener Entsorgungsbetrieb Verwaltung Fuhrparkstraße 14 – 20 58089 Hagen
Ihr Zeichen Mein Zeichen	HEB/R
Datum	04.11.2015

Stellungnahme zum BMUB-Arbeitsentwurf eines Wertstoffgesetzes

Sehr geehrte Frau Kaufmann,

nachstehend übersenden wir Ihnen wie besprochen unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Wertstoffgesetzes mit der Bitte um vollumfängliche Übermittlung unserer Position an den Deutschen Städtetag.

Der vorgelegte Entwurf eines Wertstoffgesetzes ist aus Sicht der HEB GmbH ein Angriff auf die integrierte kommunale Abfallwirtschaft und damit auf die Daseinsvorsorge dieses Teilbereiches der Kommune; die in Hagen für die kommunale Abfallwirtschaft Verantwortlichen lehnen diesen Entwurf entschieden ab.

Der Entwurf ist so angelegt, dass die aktuellen Strukturen, die von der Fachwelt seit Jahren als ineffizient und intransparent erkannt werden, nicht nur stabilisiert, sondern weiter fortgeschrieben werden. Es ist nicht begreifbar, warum ein seit Jahren von allen Beteiligten kritisierter System, welches keinerlei ökologische Lenkungskraft entwickeln konnte und lediglich zur Bedienung finanzieller Einzelinteressen dient, jetzt von der Legislative noch zusätzlich gestärkt wird. Im Grunde handelt es sich lediglich um eine neue Auflage der bisherigen Verpackungsverordnung mit umfangreicheren Zugriffs- und Regulierungsrechten zu Gunsten der Dualen Systeme, eine Ausweitung der bei den Dualen Systemen zu lizenzierten Produkten und eine Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung.

Gebührenstabilität ist auf Dauer nur möglich, wenn Stoffströme im Sinne einer verantwortlichen Daseinsvorsorge in kommunaler Hand sind. Gebührenstabilität als wesentlicher Faktor einer gemäß gesetzlich in kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten (AWK) zu gewährleistenden zehnjährigen abfallwirtschaftlichen Planungssicherheit kommunaler Abfallwirtschaft wird durch den vorliegenden Entwurf ausgehöhlt und gegen den Begriff Produktverantwortung ausgespielt.

Im Ergebnis führt der Entwurf zu einer vollständigen Privatisierung der Wertstoffentsorgung und damit zu einer weiteren Zurückdrängung der Kommunen aus der Hausmüllentsorgung und damit zur Destabilisierung der Abfallgebühren.

Eine funktionierende Wertstoffwirtschaft, welche ökologische und volkswirtschaftliche Belange verfolgt, kann nur in vollständig kommunaler Verantwortung glücken. Nur eine umfassende kommunale Verantwortung für die Erfassung, Sortierung und Verwertung des kompletten Siedlungsabfalls kann dauerhaft in die Umsetzung einer ökonomisch und ökologisch effizienten sowie bürgerfreundlichen Wertstoffwirtschaft führen. Eine nachhaltige Wertstoffwirtschaft kann nur durch kommunale Steuerungsverantwortung in Erfassung und Verwertung gelingen. Entsprechend deren Maßgabe sind hierbei zu vergebende Leistungen im Wettbewerb nach öffentlichem Vergaberecht ausschreibbar. Die Rolle der Dualen Systeme kann (wie in vielen Ländern üblich) auf die eines Maklers reduziert werden – eine ökologische Verantwortung trugen diese sowieso nie. Die zentrale Stelle könnte jedoch auch diese Funktion übernehmen.

Privatisierung der Wertstoffentsorgung

Mit dem Arbeitsentwurf werden Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen (und somit ein Großteil der momentan noch den Kommunen angedienten Wertstoffe) vollständig den Systembetreibern übertragen, die Kommunen erhalten nur noch wenige und zudem rechtlich kaum durchsetzbare Gestaltungsmöglichkeiten bei der Sammlung.

Produktverantwortung

Die allgemeinen ökologischen Anforderungen nach § 4 beziehen sich nur auf Verpackungen, nicht auf stoffgleiche Nichtverpackungen, werden nicht weiter operationalisiert und ihre Verletzung wird auch nicht sanktioniert.

Die Verpflichtung der Systeme nach § 21, bei der Lizenzentgeltbemessung Anreize zur Förderung der werkstofflichen Verwertbarkeit zu setzen, bleibt ein reiner Appell, da lediglich der zentralen Stelle über die Umsetzung zu berichten ist. Die entscheidenden Gremien innerhalb der zentralen Stelle werden von Interessengruppen auf der Hersteller- und Systemseite dominiert. Die zentrale Stelle hat weder Kontrollinteressen noch Sanktionsmöglichkeiten. Die Vorgabe aus dem Eckpunktepapier vom 12.06.2015, dass die Lizenzentgelte die Recyclingfähigkeit von Verpackungen und Produkten berücksichtigen sollen, wird damit nicht umgesetzt.

Keine Gestaltungsrechte der Kommune

Nach dem Eckpunktepapier sollten die Einflussmöglichkeiten der örE wesentlich gestärkt werden. So sollten die örE insbesondere die Möglichkeit erhalten, bestimmte Vorgaben bereits vorab festzulegen und damit den Rahmen für die Abstimmungsvereinbarung einseitig vorzugeben.

Im Arbeitsentwurf findet sich dieser Ansatz kaum noch wieder. Danach kann ein örE für die durchzuführende Wertstoffsammlung lediglich dann verbindliche Vorgaben für einzelne Aspekte festlegen, soweit sie erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der öffentlich-rechtlichen Sammelstruktur zur Erfassung von Abfällen aus privaten Haushaltungen durch die Wertstoffsammlung zu vermeiden und soweit deren Befolgung den Systemen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 22 Abs. 2).

Mit dem zitierten Erforderlichkeitsvorbehalt werden Sinn und Zweck der kommunalen Gestaltungsrechte grundlegend verfehlt. Diese sollen nicht dazu dienen, Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Sammelstruktur abzuwenden, sondern u.a. dazu, die Wertstofferfassung an den Servicewünschen der Bürgerinnen und Bürger und an stadtgestalterischen Belangen auszurichten. Mit der jetzigen Formulierung in § 22 Abs. 2 können diese öffentlichen Interessen von den Kommunen nicht gegenüber den Systemen durchgesetzt werden.

Ebenso deplatziert ist daher die Einschränkung in § 22 Abs. 2 S. 2, nach der der örE seine Vorgaben nur bei einer wesentlichen Änderung der Rahmenbedingungen ändern kann; schon die wortähnliche Vorläuferbestimmung in § 6 Abs. 4 S. 11 VerpackV hat den örE in der Praxis keinen entsprechenden Anpassungsanspruch vermitteln können und läuft ins Leere. Die Kommune hätte künftig kaum eine Möglichkeit, qualitative und ökologische Standards festzulegen.

Eigentumsfrage PPK

Als Affront gegenüber der kommunalen Entsorgungswirtschaft muss der Herausgabeanspruch der Systembetreiber für PPK-Verpackungen nach § 22 Abs. 5 S. 6 geweitet werden. Seit Jahren versuchen die Systembetreiber, Herausgabeansprüche aus Eigentum für PPK-Verpackungen gegenüber den örE gerichtlich geltend zu machen, sind hiermit jedoch stets gescheitert.

Anstatt das klare Votum der Zivilgerichte – Eigentümer der Papierabfälle ist derjenige, der sie sammelt – zu respektieren, stellt das BMUB diese Rechtsprechung auf den Kopf und verschafft den Systembetreibern nunmehr einen eigenen Anspruch auf Herausgabe der vom örE gesammelten Papierverpackungen. Damit macht sich das BMUB zum Erfüllungsgehilfen der Systembetreiber und verschiebt die Zugriffsrechte auf die Wertstoffe aus privaten Haushalten zum Nachteil der Kommunen weiter auf die Systembetreiber.

Keine kommunale Sanktionsmöglichkeit

Im Eckpunktepapier vom Juni 2015 wurde den Kommunen die Befugnis zugesichert, sie könnten im Rahmen der Abstimmung mit den dualen Systemen eine vertragliche Durchgriffsmöglichkeit auf das vor Ort tätige Entsorgungsunternehmen vereinbaren.

Davon findet sich im Gesetzentwurf nichts mehr wieder. Stattdessen heißt es nunmehr in § 22 Abs. 7 S. 2: Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann von den Systemen verlangen, dass ihm die Befugnis eingeräumt wird, den mit der Durchführung der Sammlung werthaltiger Abfälle zu beauftragenden Entsorgungsdienstleister im Fall der Nicht- oder Schlechtleistung zu rügen. Die Vereinbarung eines „Rügerechts“ anstelle eines Durchgriffsrechts ist wertlos und überflüssig, da der öRE auch heute schon Rügen aussprechen kann. Ein Rügerecht ohne rechtliche Konsequenz für den Entsorger ersetzt kein Durchgriffsrecht der Kommune auf den Entsorger. Der Regelungsauftrag aus dem Eckpunktepapier wird auch hier deutlich verfehlt. Die Kommune hat bei Schlecht- oder Nickerfüllung der kommunalen Vorgaben somit keine Möglichkeit, auf den beauftragten Entsorger zuzugreifen.

Kommunale Vorgaben werden nicht zur Ausschreibungsgrundlage

In den Eckpunkten des BMUB wurde zugesichert, dass im Rahmen der Ausschreibung der Erfassungsdienstleistungen die verbindlichen Vorgaben der Kommunen in den Vergabebedingungen festzuschreiben wären. In der entsprechenden Regelung des § 23 zur Ausschreibung von Sammelleistungen findet sich aber nichts dazu, wie die Vorgaben des öRE in die Leistungsbeschreibung für die Erfassungsleistung Eingang finden. Insofern erlangen die kommunalen Vorgaben offensichtlich keinerlei rechtliche Verbindlichkeit für den beauftragten Entsorger.

Keine Anwendung des öffentlichen Vergaberechts auf die Systembetreiber

Gemäß dem Eckpunktepapier sollte in einem Wertstoffgesetz allgemeinverbindlich geregelt werden, dass die dualen Systeme die Erfassungsdienstleistungen nach den Vorgaben des Vergaberechts (GWB) öffentlich ausschreiben müssen, um einen fairen Wettbewerb um die Erfassungsdienstleistungen sicherzustellen. Dies wird im Arbeitsentwurf nicht umgesetzt.

Nach § 23 haben die Systeme lediglich die Sammelleistungen für die einzelnen Vertragsgebiete im Wettbewerb diskriminierungsfrei im Wege eines transparenten Ausschreibungsverfahrens auszuschreiben. Offensichtlich hat das BMUB keinen Weg gefunden, das öffentliche Vergaberecht auf die privaten Systembetreiber anzuwenden, womit sich ein grundlegender Nachteil gegenüber einer kommunalen Organisationsverantwortung bestätigt.

Insgesamt findet damit das Vergaberecht, welches gegenwärtig abermaß modernisiert wird, um ein höheres Schutzniveau bei Auftragsvergaben zu erzielen, auf den gesamten Bereich der Entsorgung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen zukünftig keine Anwendung. Diese Vorgehensweise des BMUB ist bemerkenswert, wenn man sich gleichzeitig vergegenwärtigt, dass das Vergaberecht dem Wettbewerb, dem Verbraucherschutz und vor allem der Korruptionsprävention dienen soll.

Verwehrung des Zugangs zu den Verwaltungsgerichten

Gemäß § 27 Abs. 1 haben bei Uneinigkeit zwischen einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und einem System in Fragen der Abstimmung nach § 22 diese vor einer

Auseinandersetzung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein Schlichtungsverfahren bei der von der Zentralen Stelle eingerichteten Schiedsstelle durchzuführen.

Den öRE wird damit im Ergebnis der Zugang zur Verwaltungsgerichtsbarkeit abgeschnitten. Damit rundet sich das Bild des Arbeitsentwurfs ab: Den öRE werden keine einklagbaren Gestaltungsrechte gegenüber den Systembetreibern eingeräumt, sondern lediglich rudimentäre Mitspracherechte zu Einzelaspekten ohne rechtliche Durchsetzbarkeit. Damit ist im Arbeitsentwurf die Rechtsposition der öRE noch schwächer ausgeprägt als in der geltenden Verpackungsverordnung, die immerhin den öRE das Recht gibt, im Falle eines Konflikts mit den Systembetreibern die Verwaltungsgerichtsbarkeit anzurufen.

HEB lehnt das Gesetz daher in Gänze ab.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bleicher
Geschäftsführer



Reiche
Geschäftsführer

